

SATZUNG

Über die Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Reichenbach

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448 ber. 1982 S. 149) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257, ber. BGBl. I S. 3617) erläßt die Gemeinde Reichenbach folgende Satzung über die Straßennamen und Hausnummern:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Hausnummern für die Grundstücke.

§ 2

Anbringung der Straßenschilder, Duldungspflicht

- 1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Gemeinde beschafft, von ihr auf Grundstücken und Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.
- 2) Die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten haben die Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 3

Hausnummern

- 1) Für die Gebäude werden zu den Strassennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) festgelegt. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortsinneren her, und zwar so, daß an der rechten Straßenseite die geraden und linksseitig die ungeraden Hausnummern laufen.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten die Hausnummer in der Regel nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- 3) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. In besonders gelagerten Fällen, z.B. für Reihenhäuser, können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige geringfügige Bauwerke oder unbebaute Grundstücke erhalten Hausnummern nur, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dringende private Interessen vorliegen.
- 4) Die Gemeinde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zeitpunkt der Zuteilung

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, sobald das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Beziehbareit des Gebäudes erstellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und
Erneuerung der Hausnummernschilder

- 1) Die Gemeinde beschafft die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf Kosten der Hauseigentümer und bringt sie auch auf Kosten der Hausbesitzer an. Das Entgelt für das Anbringen beträgt 2,00 DM. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Schilder zu unterhalten und zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Das gleiche gilt im Falle der Umnummerierung (§ 3 Abs.4).
- 2) Neben den Eigentümern sind hierzu auch die zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten verpflichtet.

§ 6

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

- 1) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in solcher Höhe anzubringen, daß sie gut sichtbar bleiben, und zwar in der Regel unmittelbar über oder rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes. Bei Grundstücken mit Vorgärten sind die Schilder an der rechten Seite des Vorgarteneingangs, auf Verlangen der Gemeinde außerdem am Gebäude selbst anzubringen.
- 2) Befinden sich auf dem Grundstück Rück- oder Seitengebäude, für die eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und auf Verlangen der Gemeinde außerdem an der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 7

Ausführung der Hausnummernschilder

- 1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.
- 2) Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder und dergleichen dürfen die Hausnummernschilder nicht verdecken.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den 23. Mai 1985
Gemeinde Reichenbach



Maria
1. Bürgermeister